VERORDNUNG (EWG) Nr. 823/75 DES RATES

vom 27. März 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 hinsichtlich der Bedingungen für die Zulassung bestimmter Käsesorten zu bestimmten Tarifstellen sowie der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 740/75 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In einem Abkommen mit Kanada vom 28. Februar 1975 ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft im Rahmen ihrer autonomen Politik eine Sonderregelung bei der Einfuhr von Cheddar-Käse trifft, der bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Diese Regelung sieht die Erhebung einer Abschöpfung von 15 Rechnungseinheiten/100 kg vor.

Daher muß die Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 467/75 (4), entsprechend angepaßt werden.

Der Richtpreis für Milch und die Schwellenpreise werden ab 16. September 1975 geändert. Daher müssen die Frei-Grenze-Werte für Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller der Tarifstelle 04.04 A I sowie der Frei-Grenze-Wert für Cheddar der Tarifstelle 04.04 E I b) 1 ebenfalls angepaßt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif (5) ist mit Verordnung (EWG) Nr. 656/75 (6) geändert worden. Der Klarheit halber ist es angezeigt, in Anhang II auf diese Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 hinzuweisen.

Das in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 enthaltene Zolltarifschema wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen —

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 74 vom 22. 3. 1975, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 10.
(5) ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr. 823/68 wird folgender Artikel 6b eingefügt :

„*Artikel 6b*

Die Abschöpfung je 100 Kilogramm eines Erzeugnisses der Gruppe Nr. 10, das unter die Tarifstelle 04.04 E I b) 1 aa) fällt, beträgt 15 Rechnungseinheiten."

Artikel 2

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 wird wie folgt geändert :

1. Die Warenbezeichnung betreffend die Tarifstelle 04.04 E I b) 1 des Zolltarifs wird gemäß Anhang I dieser Verordnung geändert.

2. Fußnote 4 erhält folgende Fassung :

„(4) a) Als „Standardlaibe" bei Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller gelten Laibe von kreisrunder, abgeflachter Form mit folgendem Eigengewicht :

— Emmentaler : von 60 bis 130 kg,
— Greyerzer und Sbrinz : von 20 bis 45 kg,
— Bergkäse : von 20 bis 60 kg,
— Appenzeller : von 6 bis 8 kg ;

b) Als ganze Standardformen bei Cheddar gelten

— Laibe von kreisrunder, abgeflachter Form mit einem Eigengewicht von 39 bis 44 kg,
— würfelförmige Blöcke mit einem Eigengewicht von 16 bis 21 kg."

3. Nach den Fußnoten wird folgender Text hinzugefügt :

„*NB :* Für die Tarifnummer 04.04 ist der für die Umrechnung der Rechnungseinheit, auf die im Text der Unterteilungen dieser Tarifnummer Bezug genommen wird, in die nationalen Währungen anzuwendende Umrechnungskurs, in Abweichung von der Allgemeinen Vorschrift C 3 in Teil I Titel

I des Gemeinsamen Zolltarifs, der repräsentative Umrechnungskurs, wenn ein solcher gemäß der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse festgesetzt ist (ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62)."

Artikel 3

Mit Wirkung vom 16. September 1975 werden die Warenbezeichnungen der Tarifstellen 04.04 A I und 04.04 E I b) 1 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs, die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 aufgeführt sind, gemäß Anhang II dieser Verordnung geändert.

Artikel 4

(1) Der Gemeinsame Zolltarif im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 wird gemäß Anhang III dieser Verordnung geändert.

(2) Der Gemeinsame Zolltarif im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 wird mit Wirkung vom 16. September 1975 gemäß Anhang IV dieser Verordnung geändert.

Artikel 5

Die in den Artikeln 1, 2, 3 und 4 vorgesehenen Änderungen des Zolltarifschemas gelten nicht für vor dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens ausgestellte Einfuhr- oder Ausfuhrlizenzen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. März 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. A. CLINTON

ANHANG I

Änderung von Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 zum 1. April 1975

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
04.04	E. (unverändert)
	I. (unverändert)
	a) (unverändert)
	b) (unverändert)
	1. Cheddar, Chester :
	aa) Cheddar, in ganzen Standardformen (4), hergestellt aus nicht-pasteurisierter Milch, mit einem Fettgehalt von mindestens 50 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 9 Monaten und einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 186,20 RE oder mehr (2)
	bb) andere

ANHANG II

Änderung von Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 zum 16. September 1975

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
04.04	Käse und Quark :
	A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller, weder gerieben noch in Pulverform :
	I. mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten (2) :
	a) in Standard-Laibern (4) und mit einem Frei-Grenze-Wert (5) für 100 kg Eigengewicht von :
	1. 196,06 RE (a) oder mehr, jedoch weniger als 216,06 RE (a)
	2. 216,06 RE (a) oder mehr
	b) in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt :
	1. mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von
	aa) 1 bis 5 kg und mit einem Frei-Grenze-Wert (5) für 100 kg Eigengewicht von 216,06 RE (a) oder mehr, jedoch weniger als 244,06 RE (a)
	bb) 450 g oder mehr und mit einem Frei-Grenze-Wert (5) für 100 kg Eigengewicht von 244,06 (a) oder mehr
	2. andere, mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g (6) und mit einem Frei-Grenze-Wert (5) für 100 kg Eigengewicht von 264,06 RE (a) oder mehr
	II. (unverändert)
	E. (unverändert)
	I. (unverändert)
	a) (unverändert)
	b) (unverändert)
	1. Cheddar, Chester :
	aa) Cheddar, in ganzen Standardformen (4), hergestellt aus nicht-pasteurisierter Milch, mit einem Fettgehalt von mindestens 50 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 9 Monaten und einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 193,10 RE oder mehr (2)
	bb) andere

(a) Für die Einfuhren in das Vereinigte Königreich vermindert sich dieser Frei-Grenze-Wert um 9,99 RE je 100 kg Eigengewicht.

ANHANG III

Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs zum 1. April 1975

Kapitel 4 des Gemeinsamen Zolltarifs wird wie folgt geändert :

1. Die zusätzliche Vorschrift 4 erhält folgende Fassung :

„4 a) *Als „Standard-Laibe" im Sinne der Tarifstelle 04.04 A I a) gelten Laibe von kreisrunder, abgeflachter Form mit folgendem Eigengewicht :*

— *bei Emmentaler :* *von 60 kg bis 130 kg,*

— *bei Greyerzer und Sbrinz :* *von 20 kg bis 45 kg,*

— *bei Bergkäse :* *von 20 kg bis 60 kg,*

— *bei Appenzeller :* *von 6 kg bis 8 kg.*

b) *Als „ganze Standardformen" im Sinne der Tarifstelle 04.04 E I b) 1 aa) gelten :*

— *Laibe von kreisrunder, abgeflachter Form mit einem Eigengewicht von 39 bis 44 kg,*

— *würfelförmige Blöcke mit einem Eigengewicht von 16 kg bis 21 kg."*

2. Die Tarifstelle 04.04 E I b) 1 wird wie folgt geändert :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze	
		autonom % Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig oder %
04.04	E. (unverändert)		
	I. (unverändert)		
	a) (unverändert)		
	b) (unverändert)		
	1. Cheddar, Chester :		
	aa) Cheddar, in ganzen Standardformen, hergestellt aus nicht-pasteurisierter Milch, mit einem Fettgehalt von mindestens 50 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 9 Monaten und einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 186,20 R.E. oder mehr (b)	23 (Ab)	—
	bb) andere	23 (Ab)	—

ANHANG IV

Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs zum 16. September 1975

In Kapitel 4 des Gemeinsamen Zolltarifs werden die Spalten betreffend die Tarifstellen 04.04 A I und 04.04 E I b) 1 aa) wie folgt geändert :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
04.04	Käse und Quark (a) :		
	A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller, weder gerieben noch in Pulverform :		
	I. mit einem Fettgehalt von mindestens 45 % in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten (b) :		
	a) in Standard-Laiben und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von :		
	1. 196,06 RE (*) oder mehr, jedoch weniger als 216,06 RE (*)	23 (Ab)	(c)
	2. 216,06 RE (*) oder mehr	23 (Ab)	(c)
	b) in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt :		
	1. mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von :		
	aa) 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 216,06 RE (*) oder mehr, jedoch weniger als 244,06 RE (*) oder mehr	23 (Ab)	(c)
	bb) 450 g oder mehr und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 244,06 RE (*) oder mehr	23 (Ab)	(c)
	2. andere, mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 264,06 RE (*) oder mehr	23 (Ab)	(c)
	II. (unverändert)		
	E. (unverändert)		
	I. (unverändert)		
	a) (unverändert)		
	b) (unverändert)		
	1. Cheddar, Chester :		
	aa) Cheddar, in ganzen Standardformen, hergestellt aus nicht-pasteurisierter Milch, mit einem Fettgehalt von mindestens 50 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 9 Monaten und einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 193,10 RE (b) oder mehr	23 (Ab)	—
	bb) andere	23 (Ab)	—

(*) Für die Einfuhren in das Vereinigte Königreich wird dieser Frei-Grenze-Wert um 9,99 RE je 100 kg Eigengewicht vermindert.